

Informationsblatt für Personen mit **positivem CORONA-Test**

Coronainfizierte erhalten KEINE ABSONDERUNGSBESCHEINIGUNG vom Gesundheitsamt.

- bitte sorgfältig lesen -

Ihr positives PoCT*- oder PCR-Ergebnis wird i.d.R. **automatisch** dem Gesundheitsamt gemeldet (ggf. kommt es zu verzögerten Meldungen durch die Labore bzw. Schnellteststationen). Es ist **nicht** erforderlich, dass Sie das positive Ergebnis **telefonisch** oder per E-Mail durchgeben.

*qualifizierter Abstrich durch eine Schnellteststation

1. Sie müssen sich **unverzüglich!** in Absonderung begeben (Abstrichtag = Tag 1)

Sie dürfen bis zum Absonderungsende die Häuslichkeit **nicht** verlassen (Spaziergänge **verboten!**) und **keine** Besuche empfangen!

Dies gilt **auch** für genesene, vollständig geimpfte, geimpfte genesene und geboosterte Personen!

Die **Absonderung endet:**

- **Frühestens** nach **Ablauf von 5 Tagen ohne weitere Testung**, wobei **in den letzten 48 Stunden vor Beendigung der Absonderung keine typischen Symptome** einer Infektion mit dem Coronavirus vorliegen dürfen.
- **Spätestens 10 Tage** nach dem positiven PCR-Abstrich bzw. qualifizierten PoC- Abstrich (Kein Selbsttest) **ohne weitere Testung**.

Achtung! Für einen **Genesenen-Nachweis** ist zwingend ein positiver PCR-Test notwendig.



Arbeitsquarantäne

Beschäftigte **können mit ihrem Arbeitgeber** vereinbaren, dass sie die Absonderung zum Zweck der Arbeitsaufnahme verlassen (=Arbeitsquarantäne).

Das geht nur, wenn:

- **Symptomfreiheit**
- **Verpflichtung** zum durchgängigen Tragen einer **FFP2-Maske** oder einer Maske eines vergleichbaren Standards außerhalb des Absonderungsorts
- Größtmögliche **Reduzierung von Kontakten**; andere Personen müssen auf das Vorliegen eines positiven Tests hingewiesen werden
- Der Ort der Beschäftigung muss **direkt** aufgesucht werden. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist **nicht zulässig**.

2. Information von Kontaktpersonen

Informieren Sie sofort alle Personen, zu denen Sie in den letzten zwei Tagen vor Durchführung des Tests oder vor Symptombeginn engen Kontakt hatten.

Für Hausstandsangehörige und enge Kontaktpersonen besteht seit dem 1. Mai 2022 keine Verpflichtung zur Absonderung. Es wird empfohlen, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren, insbesondere in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske oder Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen und sich für den Zeitraum von fünf Tagen täglich selbst zu testen.

3. Medizinische Versorgung

Bei gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte sofort an **Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin** bzw. außerhalb der Praxiszeiten an **116117**. Für die medizinische Versorgung dürfen Sie die Absonderung verlassen.

Haben Sie **Symptome**, wenden Sie sich bitte (telefonisch) an **Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin**. Diese/r entscheidet über die notwendigen **medizinischen** Maßnahmen. Sofern Sie arbeitsunfähig sind, wird er/sie Ihnen eine entsprechende Bescheinigung ausstellen (**AU-Bescheinigung**).

4. Absonderungsbescheinigung für Ihre Arbeitsstätte

Auf Covid19 positiv getestete Personen erhalten KEINE ABSONDERUNGSBESCHEINIGUNG mehr. Sie weisen ihre Absonderung beim Arbeitgeber mittels des positiven PoC- und/oder PCR-Tests nach. Siehe auch: [Nachweise zur Absonderungspflicht](#)

Bitte beachten Sie hierbei, dass es keine Lohnerstattung für ungeimpfte ArbeitnehmerInnen gibt.

5. Genesenen-Nachweis

Ihren digitalen Genesenen-Nachweis können Sie am Ende Ihrer Absonderung durch Vorlage Ihres positiven PCR-Testergebnisses bei einer Apotheke erhalten.

Voraussetzung für den **Genesenen-Nachweis** ist, dass Sie einen positiven **PCR-Test** vorlegen können, d.h. ein positiver PoC-Schnelltest reicht als Nachweis für die Ausstellung des Genesenen-Nachweises nicht aus. Sie müssen sich **selbständig** um die PCR-Testung kümmern (keine Kostenübernahme).

Gute Besserung!

Weitere Informationen zu Corona finden Sie unter:

➤ [Kreis Germersheim ->Coronavirus- Infoseite](#)

➤ [Informationen auf der RKI-Seite](#)

Ihr Team vom Gesundheitsamt Germersheim